

ORH-Bericht 2011 TNr. 13

Bayerische Polizei auf den Bundeswasserstraßen

Jahresbericht des ORH

Die Landespolizei nimmt für den Bund aufgrund einer Vereinbarung seit über 55 Jahren die schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben an den Bundeswasserstraßen wahr. Obwohl es Bundesaufgaben sind, trägt der Freistaat Bayern die vollen Kosten. Allein die Personalkosten betragen 4,2 Mio. € im Jahr. Mittelfristig stehen Investitionen in Höhe von 3,3 Mio. € für neue Streckenboote an.

Die Kostenübernahme steht im Widerspruch zu Art. 104 a GG. Wenn der Freistaat diese Aufgabe weiterhin wahrnehmen will, hält der ORH den zeitnahen Abschluss eines Staatsvertrages zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern für geboten. Es muss verhindert werden, dass der Freistaat diese Bundesaufgabe weiter finanziert.

Beschluss des Landtags

vom 8. Mai 2012
(Drs. 16/12471 Nr. 2 b)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, auf der Grundlage der Hinweise des ORH an den Bund heranzutreten, um die Kostenlast für die schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf den Bundeswasserstraßen zu überprüfen und zu klären, ob die Vereinbarung durch einen Staatsvertrag ersetzt werden kann. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2013 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 29. Januar 2015
(IC1-0756.11-5)

Das Staatsministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Thematik der „Kosten des wasserschutzpolizeilichen Vollzugs auf Bundeswasserstraßen“ auf Antrag Bayerns anlässlich einer Arbeitsgruppensitzung auf Staatssekretärs-Ebene am 18.08.2014 in Düsseldorf behandelt worden sei.

Es sei vereinbart worden, dass Nordrhein-Westfalen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder das gemeinsame Petitum dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vortragen solle. Mit Schreiben vom 02.12.2014 habe der IMK-Vorsitzende den

Bundesverkehrsminister gebeten, die Länder zu Gesprächen über eine einvernehmliche Neuregelung der Kostenlast einzuladen. Eine Reaktion des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur stehe noch aus.

Anmerkung des ORH

Der ORH sieht in der Initiative der Länder einen guten Weg, um die Problematik der bisher nicht verfassungsgemäßen Finanzierung der Länderpolizeien auf Bundeswasserstraßen einer rechtlich einwandfreien Lösung zuzuführen. Soweit Länder Bundesaufgaben wahrnehmen, sollte dies nur gegen eine vollständige Kostenerstattung erfolgen. Art. 104 a Abs. 1 GG sieht vor, dass grundsätzlich die Gebietskörperschaft die Kosten trägt, deren Aufgaben erfüllt werden.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

vom 4. März 2015

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, bei der Wahrnehmung von Bundesaufgaben durch Landeskräfte auf eine vollständige Kostenübernahme des Bundes hinzuwirken und über die getroffene Neuregelung zu berichten, sobald die Verhandlungen abgeschlossen sind, spätestens aber zum 31.01.2016.

Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 21. August 2017
(IC1-0756.11-5)

Das Innenministerium teilte mit, man sei am 26.04.2017 in einem Spitzengespräch zwischen dem IMK-Vorsitzenden, dem Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur und weiteren Beteiligten übereingekommen, dass im Zuge der Verhandlungen über die Kostenbeteiligungen des Bundes bei der Ausstattung der Bereitschaftspolizeien der Länder und der ergänzenden Ausstattung für den Katastrophenschutz das Thema „Kosten der wasserschiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben“ mit enthalten gewesen sei. Damit sei eine eigene Behandlung/Berücksichtigung entbehrlich geworden. Schließlich hätte man für die genannten Ausstattungen deutlich höhere Ansätze im Bundeshaushalt erreicht.

Dieser Kompromiss stelle eine akzeptable Gesamtlösung dar. Die Verhandlungsmöglichkeiten halte das Innenministerium für ausgeschöpft.

Anmerkung des ORH

Der ORH sieht in den höheren Beiträgen des Bundes zur Ausstattung der Bereitschaftspolizeien oder des Katastrophenschutzes keinen unmittelbaren Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Herstellung eines verfassungskonformen Zustands bei der Kostenerstattung für die Erledigung von Bundesaufgaben durch die bayerische Wasserschutzpolizei.

Der ORH ist vielmehr der Auffassung, dass die bisherige Sachbehandlung dem Beschluss des Landtags vom 04.03.2015 noch nicht genügt.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

vom 11. April 2018

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, weiterhin auf eine vollständige Kostenübernahme des Bundes hinzuwirken und dafür mit anderen Bundesländern einen gemeinsamen Vorstoß zu unternehmen.

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2019 erneut zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 11. September 2019
(C1-0756.11-5)

Das Innenministerium teilt mit, dass eine Behandlung dieser Thematik in der Finanzministerkonferenz inzwischen auch vom Finanzministerium als nicht mehr erfolgversprechend eingestuft werde. Das Ergebnis der Länderumfrage des Finanzministeriums Rheinland-Pfalz im Jahr 2018 ließe erkennen, dass sich keine Mehrheit der Länder für eine Initiative zur Änderung der Kostenverteilung finden lasse. Ein jahrelanger Rechtsstreit sei nicht zielführend. Eine Kündigung des Verwaltungsabkommens würde zudem von allen Beteiligten aus Bund und Ländern einhellig aus fachlichen Gründen abgelehnt, um eine Doppelbestreifung durch Bund und Länder zu vermeiden.

Das Innenministerium schlägt daher - in Abstimmung mit dem Finanzministerium - vor, die Angelegenheit nicht weiterzuverfolgen.

Anmerkung des ORH

Der ORH hält es für erforderlich, dass der Grundsatz der Kostenerstattung bei Leistungen für Bundesaufgaben (Art. 104a Abs. 1 GG) aus Gründen der Wirtschaftlichkeit weiter konsequent im Auge

behalten werden muss. Er sieht sich dabei unter anderem durch ein Gutachten des Präsidenten des Bundesrechnungshofs bestätigt¹. Dieser hat dabei ausgeführt, dass bei einer Inanspruchnahme von Länderressourcen im Wege der Organleihe mit dem Bund in der Praxis nur bei einer vollständigen Regelung zur Kostenerstattung eine einvernehmliche Lösung erreichbar wäre. Fälle einer Organleihe gegen eine ggf. auch pauschalierte Kostenerstattung kommen in einer Reihe von durchaus vergleichbaren Konstellationen vor, wie etwa beim Bau und dem Unterhalt im Bundesfernstraßenbau sowie in anderen Bauangelegenheiten.²

Die Befürchtung einer "Doppelbestreifung", wie sie vom Staatsministerium als mögliche Folge einer Kündigung des Verwaltungsabkommens angeführt wird, ist für den ORH angesichts funktionierender Zusammenarbeit von Landes- und Bundespolizei in anderen Bereichen nicht nachvollziehbar.

Nachdem derzeit eine Kostenerstattung des Bundes von der Staatsregierung nicht weiterverfolgt wird, empfiehlt der ORH auf Bundesebene eine Initiative für eine klare gesetzliche Grundlage zur Kostenerstattung zu prüfen. Er schlägt daher vor, zur Wahrung der Interessen der Länder, dies bei der nächsten Novellierung des Binnenschiffahrtsgesetzes des Bundes ins Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

vom 27. Mai 2020

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, weiterhin auf eine vollständige Kostenübernahme des Bundes hinzuwirken.

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2024, im Falle einer Novellierung des Binnenschiffahrtsgesetzes zeitnah, zu berichten.

¹ Der Präsident des Bundesrechnungshofs als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung: Organisationsformen und Finanzierungsvarianten für die Bundesfernstraßen, 2017.

² Verwaltungsvereinbarung über die Erledigung von Bauangelegenheiten des Bundes (Bundesbauvereinbarung) zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 12.10.2018, Abschnitt II Kostenerstattung.